



GEMEINDE OTZING

Regierungsbezirk Niederbayern
Landkreis Deggendorf

DECKBLATT NR. 23 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

„Sondergebiet Photovoltaik Arndorf-West“

Begründung / Umweltbericht

Vorentwurf vom 09.10.2025

Verfahrensträger:

Gemeinde Otzing
in der Verwaltungsgemeinschaft Oberpöring

vertr. d. d. 1. Bürgermeister Johannes Schmid

Niederpöring 23 (Schloss)
94562 Oberpöring
Tel.: 09937 / 9505 – 0
Mail: poststelle@vgem-oberpoering.bayern.de
Web: www.vg-oberpoering.de

Otzing, den 09.10.2025

Johannes Schmid
1. Bürgermeister

Planung:



mks Architekten – Ingenieure GmbH

Am alten Posthof 1
94347 Ascha
Tel.: 09961 / 94 21-0
Mail: ascha@mks-ai.de
Web: www.mks-ai.de

Bearbeitung:

Stephan Schreiner
B. Eng. Landschaftsarchitektur

Thomas Althammer
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner



Inhaltsverzeichnis

1. Begründung	4
1.1 Aufstellungsbeschluss.....	4
1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung	4
1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit.....	5
1.4 Geplante bauliche Nutzung	6
1.5 Flächennutzungsplan Bestand	6
1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung	7
1.7 Immissionsschutz.....	7
1.8 Denkmalschutz	9
1.9 Artenschutz.....	9
1.10 Wasserwirtschaft	10
2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB	11
3. Umweltbericht.....	11
3.1 Standortprüfung	11
3.2 Ziele der Planung.....	14
3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen	15
3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	18
3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung.....	29
3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	29
3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	29
3.8 Planungsalternativen	30
3.9 Methodik / Grundlagen	30
3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	30
3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	31
4. Unterlagenverzeichnis	32

1. Begründung

1.1 Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Otzing hat in der Sitzung vom 10.04.2025 beschlossen, den Flächennutzungsplan durch das Deckblatt Nr. 23 zu ändern.

Der Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 23 mit einer Größe von ca. 22,08 ha (ca. 220.774 m²) umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 529, Gemarkung Hainersdorf, Gemeinde Otzing und setzt sich wie folgt zusammen:

- ca. 211.739 m² Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Photovoltaik
- ca. 9.035 m² Gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende und landschaftstypische Grünflächen

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Otzing ist der Bereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Diese soll nun als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ gemäß § 11, Abs. 2 BauNVO ausgewiesen werden, um die Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Die Änderung durch das Deckblatt Nr. 23 erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das „Sondergebiet Photovoltaik Arndorf-West“.

1.2 Anlass und Ziel der Planaufstellung

Anlass für die Änderung in dieser Bauleitplanung ist der Antrag eines privaten Investors mit dem Ziel der Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf Flächen östlich der Bundesautobahn 92 im nordwestlichen Gemeindegebiet von Otzing. Im Gebiet der Nachbargemeinde Wallersdorf soll zugleich auf einem unmittelbar angrenzenden Grundstück eine PV-Anlage als privilegiertes Vorhaben im 200m-Korridor an der BAB 92 umgesetzt werden.

Gemäß § 3 Absatz 1 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hat sich Deutschland verpflichtet den Ausstoß der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis 2030 um mindestens 65 Prozent und bis 2040 um mindestens 88 Prozent zu verringern. Zudem hat sich Deutschland das Ziel gesetzt, bis 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden. Um dies zu verwirklichen, ist ein Anstieg des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent eine wesentliche Voraussetzung. Seitens der Bundesregierung wird zur Erreichung der Ziele eine wesentliche Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien forciert. Die Nutzung erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Dies ist in § 2 des EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) verankert.

Mit dem Bayerischen Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) werden in Art. 2 die Minderungsziele des CO₂-Äquivalents der Treibhausgasemissionen je Einwohner bis zum Jahr 2030 auf 65 % bezogen auf den Durchschnitt des Jahres 1990 festgesetzt. Bayern soll bis 2040 klimaneutral werden. Gemäß Art. 2 Absatz 5 Satz 2 BayKlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Gemeinde Otzing will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven und wesentlichen Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem ist es Ziel, einen aktiven und wesentlichen Beitrag zur Ressourcenschonung von endlichen Primärenergieträgern (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) zu leisten. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhaus-

gasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Die aktuelle geopolitische Lage erhöht die Anforderungen an die Kommunen, einen möglichst kurzfristigen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energieträger zu leisten und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern schnellstmöglich zu verringern. Daher will die Gemeinde Otzing die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im größtmöglichen Umfang fördern und so schnell als möglich umsetzen.

Bereits in der Vergangenheit wurden als Beitrag zu dieser Klimastrategie Photovoltaik-Freiflächenanlagen privater Vorhabenträger im Gemeindegebiet ermöglicht, insbesondere entlang der Bundesautobahn 92 sowie westlich der Bahnlinie Landshut-Bayerisch Eisenstein und entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling.

Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen des EEG 2023 (Erneuerbare-Energien-Gesetz) besteht die Möglichkeit einer Förderung von Photovoltaik-Freilandanlagen in einem Korridor bis zu 500 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen. Ein Vorhabenträger beabsichtigt, südwestlich des Ortsteils Arndorf an der BAB 92 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Der erzeugte Strom aus der Anlage wird über ein Mittelspannungskabel-Erdkabel in das im Bau befindliche Umspannwerk der Bayernwerk Netz GmbH nördlich der BAB 92 in der Gemeinde Wallersdorf eingespeist und von dort in das Hochspannungsnetz übertragen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 23 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freilandanlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im 500m-Förderkorridor östlich der BAB 92 geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

1.3 Geltungsbereich / Größe / Beschaffenheit

Der Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung für die Freiflächen-Photovoltaikanlage hat eine Gesamtfläche von insgesamt ca. 22,08 ha und umfasst die Flurnummer 529 der Gemarkung Haunersdorf, Gemeinde Otzing.

Das Plangebiet liegt im nordwestlichen Gemeindegebiet Otzing und grenzt im Südwesten an die Gemeinde Wallersdorf sowie den Landkreis Dingolfing-Landau. Das Gebiet erstreckt sich östlich der parallel verlaufenden Bundesautobahn 92 und befindet sich etwa 100 m südwestlich des Siedlungsbereiches von Arndorf und etwa 200 m nordöstlich des BMW Group Standortes Wallersdorf. Im Norden des Plangebietes verläuft die Kreisstraße DEG 22, die Staatsstraße 2074 verläuft im Osten bzw. Südosten entlang des Geltungsbereiches. Im Südwesten des Geltungsbereiches befindet sich im Gebiet der Nachbargemeinde Wallersdorf der geplante Standort zur Umsetzung einer PV-Anlage als privilegiertes Vorhaben im 200m-Korridor an der BAB 92.

Die Flächen des Plangebietes auf der Flurnummer 529 werden vollständig landwirtschaftlich als Acker genutzt. Das Plangebiet wird an der westlichen und nördlichen Außengrenze durch öffentliche, asphaltierte Feldwege begrenzt. Im Westen bzw. Südwesten des Geltungsbereiches verläuft die Gemeinde- und Landkreisgrenze, es schließen sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) an, welche im Süden ebenso durch einen asphaltierten Feldweg erschlossen sind. Im Umfeld erstrecken sich anschließend an die Verkehrsflächen der BAB 92, Kreisstraße DEG 22 und der St 2074, weitere weitläufige Ackerflächen.

Wohnbebauung ist im unmittelbaren Nahbereich nicht vorhanden. Die Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbebauungen nordöstlich der Kreisstraße DEG 22 beträgt ca. 100 m (Arndorf Haus Nr. 18 1/2 und Nr. 23).

Naturnahe Strukturen bestehen nördlich und nordwestlich des Plangebietes in Form von linearen Baum-Strauch-Hecken auf den Böschungen beidseits der BAB 92-Überführung der Kreisstraße DEG 22. Entlang der BAB 92 im Westen des Plangebietes sind im Böschungsbereich am Sicherheitszaun beidseitig durchgehende Strauchbestände (überwiegend Gewöhnlicher Liguster, Roter Hartriegel u. Hundsrose) vorhanden. Unmittelbar

nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzend, stocken auf der Flurnummer 528 heimische Laubbäume mittlerer bis zum Teil alter Ausprägung (Esche, Feldahorn, Eiche, Birke u. Sommerlinde) sowie Sträucher. Der Gehölzbestand wird von der in Südost-Nordwest-Richtung verlaufenden Kreisstraße DEG 22 unterbrochen, setzt sich jedoch nördlich davon fort und reicht bis an die westliche Siedlungsgrenze von Arndorf heran. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der DEG 22 ist das Feldgehölz zum Teil in der Biotopkartierung Bayern mit der amtlichen Nummer 7242-1024-001 erfasst.

Das Gelände im Plangebiet östlich der Bundesautobahn 92 verläuft nahezu eben. Seine Höhenlage bewegt sich zwischen ca. 330,00 m ü. NHN im Norden bis ca. 332,00 m ü. NHN im Süden. Die Trasse der BAB 92 verläuft im Mittel etwa 2,00 m oberhalb des Plangebietes, die Fahrbahn der St 2074 liegt ca. 0,75 m bis ca. 1,00 m oberhalb des geplanten Anlagenbereiches. Aufgrund des Anstieges nach Westen an der BAB 92-Überführung, liegt die Kreisstraße DEG 22 ca. 1,50 m bis ca. 8,00 über dem Ursprungsgelände des Plangebietes.

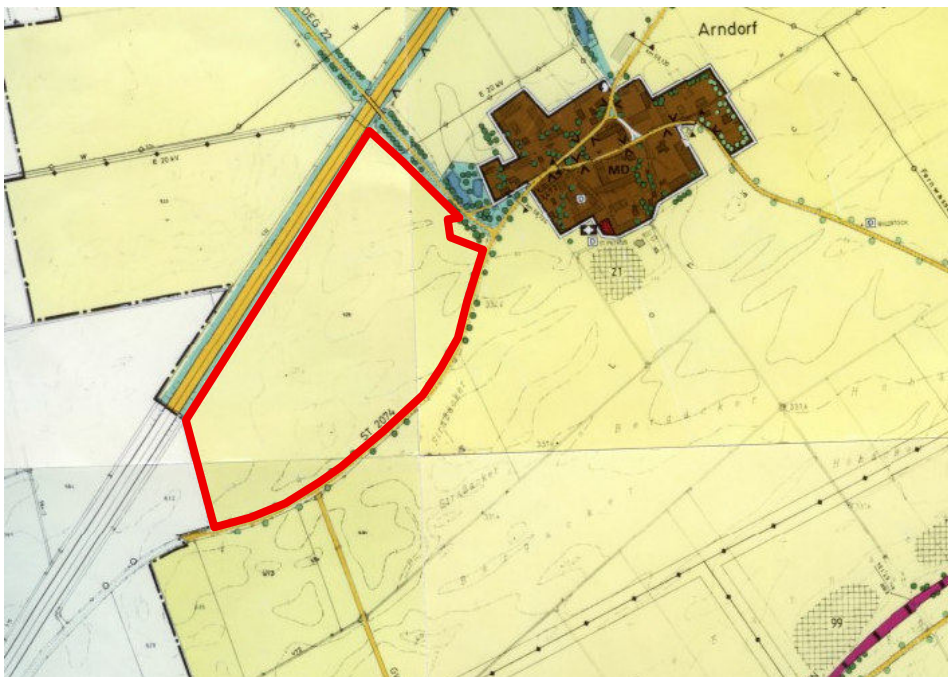
Gewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Innerhalb des Plangebietes liegen keine amtlich kartierten Biotope sowie gesetzlich geschützte Flächen im Sinne des § 30 BNatSchG.

1.4 Geplante bauliche Nutzung

Der Änderungsbereich soll als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO für die Nutzung erneuerbarer Energien dargestellt werden. Zweckbestimmung ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Erzeugung elektrischer Energie aus solarer Strahlungsenergie.

Geplant ist die Errichtung aufgeständerter Photovoltaik-Module (Tisch-Reihenanlagen). Innerhalb der Sondergebietsflächen ist die Errichtung von Trafostationen erforderlich. Zur Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild sind an den landschaftlich relevanten Außengrenzen gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt. Dadurch wird dem grünordnerischen Ziel einer wirksamen landschaftlichen Einbindung Rechnung getragen.

1.5 Flächennutzungsplan Bestand



Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Otzing.

Darstellung des Änderungsbereiches durch Deckblatt Nr. 23. (rot umrandet).

Quelle:
Gemeinde Otzing, mks AI

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Otzing wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich dargestellt. Im Südwesten des Grundstückes ist die Gemeindegrenze verzeichnet. Im Westen verläuft die Bundesautobahn 92 München-Deggendorf, im Norden die Kreisstraße DEG 22 und im Osten bzw. Süden die Staatsstraße 2074. Entlang von Autobahn und Kreisstraße sind beiderseits lineare, abschirmende Grünflächen dargestellt. Im Seitenbereich der Staatsstraße sind orts- und landschaftsbildprägende Bäume und Gehölzgruppen im Bestand sowie zur Planung dargestellt. Im Norden des Grundstückes ist eine unterirdische 20kV-Stromleitung verzeichnet. Nordöstlich sind weitere Grünflächen sowie Wasserflächen und im Anschluss das Dorfgebiet (MD) Arndorf dargestellt. Das sonstige Umfeld des Plangebietes wird durch landwirtschaftliche Nutzflächen und Feldwege bestimmt.

1.6 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Es sind keine Verkehrsflächen zur Erschließung der Anlage erforderlich. Die Zufahrt erfolgt von der Kreisstraße DEG 22 sowie von der Staatsstraße 2074 über die bestehenden öffentlichen Feldwege im Norden (Fl. Nr. 530) und Westen (Fl. Nr. 510/1) der geplanten Anlage. Die Zugänglichkeit zu der Anlage wird für jede Zufahrt über ein Tor im Sicherheitszaun ermöglicht. Die Zufahrten müssen nicht befestigt werden.

Ein Anschluss des Gebietes an die öffentliche Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich.

Ein Anschluss an die gemeindliche Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebietes vor Ort auf den Wiesenflächen versickert. Einrichtungen zur Rückhaltung, Sammlung oder Ableitung von Niederschlagswasser sind nicht erforderlich.

Für den Netzanschluss wird ein neues Mittelspannungskabel-Erdkabel von der geplanten PV-Anlage bis zu dem im Bau befindlichen Umspannwerk der Bayernwerk Netz GmbH nördlich der BAB 92 in der Gemeinde Wallersdorf verlegt und von dort anschließend in das Hochspannungsnetz übertragen. Die Errichtung des Umspannwerkes bei Wallersdorf erfolgt aufgrund der Planung von weiteren Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie in der Region und wird voraussichtlich 2027 fertiggestellt, wodurch die Stromversorgung bei steigendem Energiebedarf in der Region gesichert werden kann.

Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG ist nicht erforderlich.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

1.7 Immissionsschutz

1.7.1 Elektromagnetische Felder

Es ist in der verbindlichen Bauleitplanung darauf zu achten, dass die Standorte für die erforderlichen Trafostationen und die Batteriespeicher so festgelegt werden, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Arndorf-West“ vorgesehenen Standorte für die insgesamt 8 Trafostationen und 24 Batteriespeicher innerhalb des Baufeldes liegen weit abseits von bebauten Siedlungsbereichen. Innerhalb des angrenzenden Anlagenbereiches im Gemeindegebiet Wallersdorf befinden sich 1 Trafostation und 3 Batteriespeicher. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Ortsteil Arndorf nordöstlich der geplanten PV-Anlage. Die Entfernung des

westlichen Ortsrandes von Arndorf zu den 3 nördlichen Batteriespeichern sowie zu der nördlichen Trafostation der Anlage „SO PV Arndorf-West“ beträgt mindestens ca. 130 m.

Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo/Batteriespeicher) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

1.7.2 Lichtimmissionen

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Lichtimmissionen durch Reflexionen aus der geplanten Photovoltaikanlage „SO PV Arndorf-West“, auf die unmittelbar entlang der PV-Anlage verlaufenden Straßenverkehrswege von Bundesautobahn 92, Staatsstraße 2074 und Kreisstraße DEG 22 sowie auf nahegelegene Wohnbebauung, hat der Vorhabenträger ein Licht-Immissionsgutachten beauftragt. Es wurden dabei jene Reflexionen untersucht, welche auf den Straßenverkehr der Bundesautobahn 92 und Staatsstraße 2074 in Fahrtrichtung Nordost und Südwest sowie der Kreisstraße DEG 22 in Fahrtrichtung Nordwest und Südost auftreten.

Das Reflexions-/ Lichtgutachten Nr. 2025-108803 des Büros IFB Eigenschenk GmbH, 94469 Deggendorf, vom 06.08.2025 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV Arndorf-West“ und liegt der Begründung als Anlage 4 bei. Auf die Inhalte wird verwiesen.

Zusammenfassend können für die gegenständlichen Anlagenbereiche entlang der Hauptverkehrswege Bundesautobahn 92, Staatsstraße 2074 sowie Kreisstraße DEG 22 im Gemeindegebiet Otzing nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Immissionsort Autobahn 92:

Die Prognoseberechnung von IFB Eigenschenk GmbH zeigt, dass entlang des untersuchten Straßenabschnittes der Bundesautobahn 92 in Fahrtrichtung Nordost und Südwest an insgesamt 191 von 224 Immissionspunkten Reflexionen auftreten. Diese können, bei dauerhaftem Sonnenschein, in den frühen Morgenstunden von ca. 06:49 bis 08:11 Uhr im Jahreszeitraum von Ende Februar bis Ende Oktober auftreten.

Die Reflexionsstrahlen treffen in Fahrtrichtung Südwest in einem Winkel von $> 90^\circ$ auf die Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers. Die Ergebnisse zeigen, dass die Reflexionsstrahlen in Fahrtrichtung Nordost mit einem Abweichwinkel größer 30° zur Hauptblickrichtung auftreffen.

Somit ist für den Verkehr auf der Bundesautobahn 92 von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Immissionsort Staatsstraße 2074:

Die Simulation von IFB Eigenschenk GmbH ergab für die Staatsstraße 2074 an 81 von 178 Immissionspunkten Reflexionen. Diese können in den Abendstunden von ca. 19:25 bis 20:18 Uhr im Jahreszeitraum von Anfang April bis Ende August, bei dauerhaftem Sonnenschein, auftreten.

Die Reflexionsstrahlen treffen in beide Fahrtrichtungen mit einem Abweichwinkel von $> 35^\circ$ auf die Hauptblickrichtung des Fahrzeugführers auf. Somit ist für den Straßenverkehr von keiner störenden Reflexionswirkung auszugehen.

Immissionsort Kreisstraße DEG 22:

Gemäß der Blendsimulation von IFB Eigenschenk GmbH ist im Bereich des untersuchten Straßenabschnittes der Kreisstraße DEG 22 mit keinen Reflexionsstrahlen zu rechnen.

Immissionsort Wohnbebauungen:

Bezüglich potenzieller Blendwirkungen wird im Infoblatt „Lichtimmissionen – Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windkraftanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom Oktober 2010 von

Blendwirkungen auf benachbarte Wohnbebauung ausgegangen. Relevante Immissionsorte sind dabei Wohngebäude im Westen und Osten einer Photovoltaik-Anlage sofern sie nicht weiter als 100 Meter vom nächstgelegenen Modul entfernt liegen. Wohnbebauung im Norden oder Süden ist nicht immissionsrelevant. Das Plangebiet liegt weit abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Ortsteil Arndorf nordöstlich der geplanten PV-Anlage. Der westliche Ortsrand von Arndorf befindet sich in ca. 100 m bis 110 m Entfernung. Aufgrund der großen Entfernung und der Abschirmung der Wohnbebauung durch die bestehende, dicht gewachsene Ortsrandeingrünung sind Auswirkungen von Reflexionen auf Wohnbebauung nicht relevant.

Zusammenfassende Bewertung:

Die gutachterliche Untersuchung der zurzeit in Planung befindlichen Photovoltaik-Freiflächenanlage „SO PV Arndorf-West“ hat aufgezeigt, dass für den Straßenverkehr auf der Bundesautobahn 92 und der Staatsstraße 2074, rechnerisch keine Blendungen, verursacht durch die Photovoltaikanlage auftreten. Im Bereich der Kreisstraße DEG 22 sind laut der Blendsimulation keine Blendungen zu erwarten. Für den Straßenverkehr kann laut Prognose eine Blendwirkung somit ausgeschlossen werden.

Eine relevante Beeinträchtigung auf Wohnnutzungen durch Lichtreflexionen ist ebenso nicht zu erwarten.

1.8 Denkmalschutz

Baudenkmäler sind nicht vorhanden. Im Änderungsbereich sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Westlich des Geltungsbereiches sind in ca. 150–220 m Entfernung im südlichen Siedlungsgebiet von Arndorf nachfolgende Bodendenkmäler qualifiziert: Aktennummer D-2-7242-0498 (Turmhügel des hohen Mittelalters, wohl mit westlich vorgelagertem Vorburgareal); Aktennummer D-2-7242-0481 (Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche St. Petrus in Arndorf); Aktennummer D-2-7242-0335 (Verebneter Graben und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung).

Die Filialkirche St. Petrus sowie das Wohngebäude Arndorf Haus Nr. 20 und ein landwirtschaftliches Nebengebäude der Hofstelle sind als Baudenkmäler eingetragen.

Auf die Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG beim Auffinden von Bodendenkmälern wird hingewiesen.

1.9 Artenschutz

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabensträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 01.09.2025 liegt dem im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Arndorf-West“ als Anlage 5 bei.

Auf die Inhalte der saP sowie die Ausführungen unter Punkt 3.4.2 des nachfolgenden Umweltberichtes wird verwiesen.

1.10 Wasserwirtschaft

Das Plangebiet liegt außerhalb von vorläufig gesicherten, ermittelten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet liegt außerhalb von wassersensiblen Bereichen.

2. Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 23 wird nachfolgend die Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Es werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

3. Umweltbericht

3.1 Standortprüfung

Gemäß dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Als vorbelastet gelten Flächen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in bis zu 500 m Tiefe beiderseits der Trasse sowie Konversionsflächen (z. B. rekultivierte Abbauflächen).

Basis für die Förderung von Photovoltaik-Freianlagen bildet das „Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien“, kurz EEG, vom 21. Juli 2014, zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 04.01.2023. Hierin wird die Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie geregelt. Maßgeblich für die vorliegende Standortprüfung sind die Kriterien gemäß § 48 Absatz 1 Nr. 3. EEG 2023:

„Für Strom aus Solaranlagen, deren anzulegender Wert gesetzlich bestimmt wird, beträgt dieser vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze [...], wenn die Anlage

1. (...)
2. (...)
3. im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinn des § 30 des Baugesetzbuchs errichtet worden ist, die Fläche kein entwässerter landwirtschaftlich genutzter Moorboden ist und
 - a) der Bebauungsplan vor dem 1. September 2003 aufgestellt und später nicht mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten,
 - b) der Bebauungsplan vor dem 1. Januar 2010 für die Fläche, auf der die Anlage errichtet worden ist, ein Gewerbe- oder Industriegebiet im Sinn der §§ 8 und 9 der Baunutzungsverordnung ausgewiesen hat, auch wenn die Festsetzung nach dem 1. Januar 2010 zumindest auch mit dem Zweck geändert worden ist, eine Solaranlage zu errichten, oder
 - c) der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage
 - aa) auf Flächen befindet, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, und die Anlage in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet worden ist,
 - bb) auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren, oder
 - cc) auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind,
4. (...)
5. (...)

Für die Gemeinde Otzing kommen daher auf der Grundlage der aktuellen Förderbedingungen gem. EEG 2023 vorrangig die vorbelasteten Flächen entlang der Bundesautobahn 92 München–Deggendorf sowie entlang der Bahnlinien Passau–Obertraubling und Landshut–Bayerisch Eisenstein in Betracht.

Gemäß den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 10.12.2021 i. V. m. mit den aktualisierten Hinweisen „Standorteignung“ des BayStWBV vom 12.03.2024, sind Standorte entlang größerer Verkehrsstrassen (Autobahnen und Schienenwege) als grundsätzlich geeignete Standorte zu bewerten.

Daher wurden für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage bei der Vorauswahl zur Standortfindung insbesondere nachfolgende Standortkriterien berücksichtigt:

- Im Änderungsbereich sind keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht im Sinne der §§ 23 bis 30 BNatSchG vorhanden. Die Änderungsbereiche befinden sich nicht in ausgewiesenen Wiesenbrütergebieten und liegen außerhalb festgelegter Feldvogelkulisen. Es werden keine festgelegten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen berührt. Flächen mit Bedeutung für den Aufbau von Biotopverbundsystemen sind nicht berührt.
- Schutzgebiete im Sinne des Wasserrechts wie Heilquellenschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, festgesetzte oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind nicht berührt.
- Es werden keine Gewässerrandstreifen, Gewässerentwicklungskorridore oder Uferbereiche natürlicher Fließgewässer berührt.
- Es wird ein durch Verkehrsinfrastruktur zerschnittener, vorbelasteter Landschaftsraum beansprucht.
- Es sind keine weithin einsehbaren Landschaftsteile (Geländerücken, Kuppen und Hanglagen) berührt.
- Im Änderungsbereich sind im Regionalplan keine Vorranggebiete für andere Nutzungen festgelegt.
- Die Flächen haben keine besondere Bedeutung für die naturbezogene Erholung.

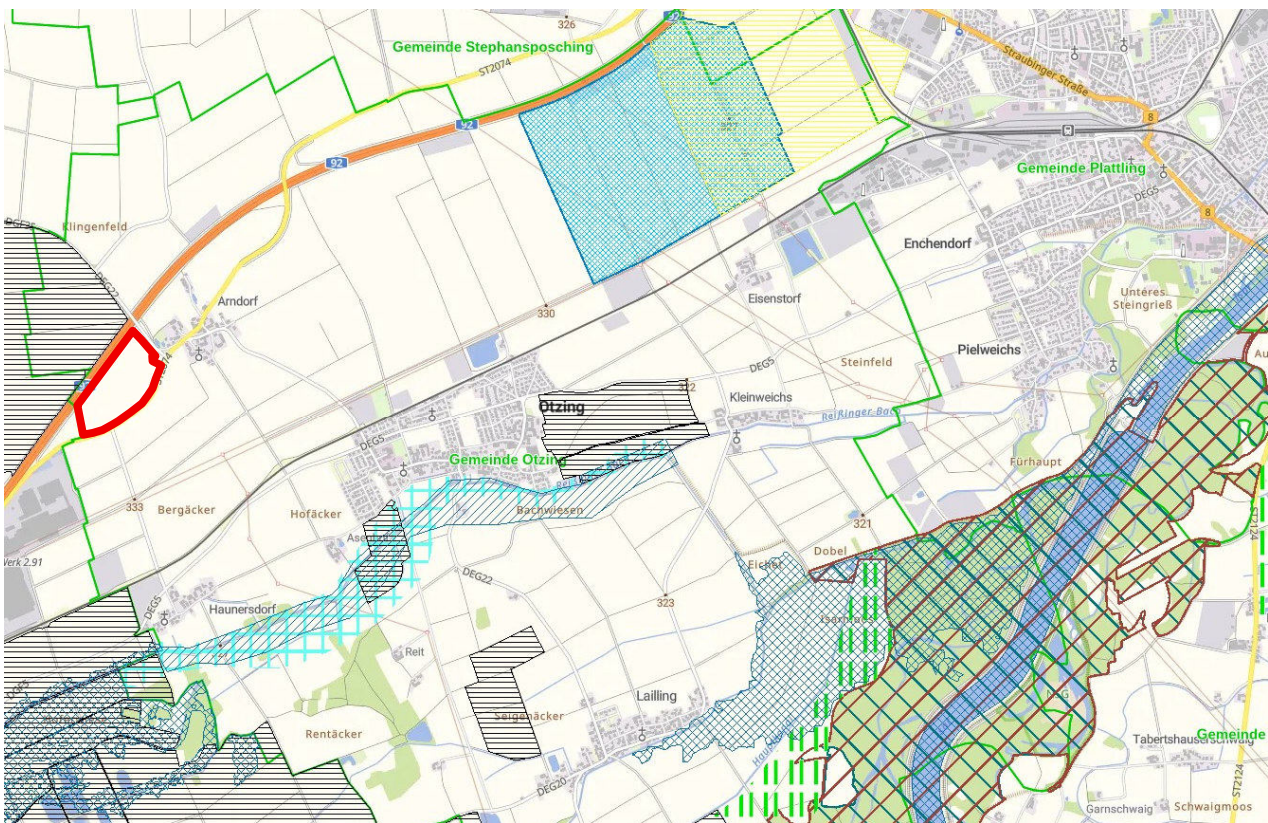
Die Bundesautobahn 92 und die Bahnlinie Landshut–Bayerisch Eisenstein verlaufen von Wallersdorf (Landkreis Dingolfing–Landau) im Westen kommend, durch das nördliche Gemeindegebiet von Otzing in Richtung Osten nach Plattling auf einer Länge von ca. 5 km (A 92) bzw. 5,5 km (Bahnlinie Landshut–Bayerisch Eisenstein). Der Streckenverlauf der Bahnlinie Passau–Obertraubling grenzt auf einer Länge von ca. 1 km an das nordöstliche Gemeindegebiet Otzing an.

Die Flächen im 500m-Korridor entlang der BAB 92 sowie entlang der Bahnlinien Landshut–Bayerisch Eisenstein und Passau–Obertraubling umfassen im Nordosten des Gemeindegebietes einen Teilbereich des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Plattling“ und liegen teilweise innerhalb der Feldvogelkulisse-Rebhuhn (Gebietsname: „westlich Plattling“). Im Nordwesten des Gemeindegebietes befindet sich der Bereich im 500m-Korridor nordwestlich der BAB 92 vollständig innerhalb der Feldvogelkulisse-Kiebitz (Gebietsname: „zwischen Haidlfing-Haidenkofen und Altenbuch“). Im Osten von Otzing umfassen die Flächen im 500m-Korridor südlich der Bahnlinie Landshut–Bayerisch Eisenstein ebenso einen Teilbereich der Feldvogelkulisse-Kiebitz (Gebietsname: „Otzing-Ost“). Die siedlungsnahen Flächen südlich der Bahnlinie Landshut–Bayerisch Eisenstein bei Eisenstorf, Otzing und Haunersdorf sind aufgrund der Lage im Einzugsgebiet von Plattling zugunsten einer zukünftigen Siedlungsentwicklung freizuhalten.

Der zu Verfügung stehende Flächenanteil im 500m-Korridor für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen wird dadurch maßgeblich reduziert. Unter Berücksichtigung dieser Einschränkungen, ist das Plangebiet innerhalb der im Gemeindegebiet verfügbaren Gesamtfläche von auto- und eisenbahnnahen Flächen als besonders geeignet einzustufen. Mit der Planung kann damit dem Grundsatz 6.2.3 LEP (Realisierung auf vorbelasteten Standorten) entsprochen werden.

Das südliche Gemeindegebiet von Otzing ist hingegen aufgrund seiner naturräumlichen Eigenart mit dem Gewässerlauf der Isar und der angrenzenden Flussauenlandschaft ungeeignet für die Umsetzung von großflächigen, in den Naturraum eingreifenden Bauvorhaben. Die Flächen südlich des Hauptkanals und entlang der Isar umfassen den Regionalen Grünzug „4 – Isartal“ und unterliegen dem gesetzlichen Schutz aufgrund

ihrer Einstufung als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH) und Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA). Ein überwiegender Anteil des südlichen Gemeindegebietes liegt zudem innerhalb der Feldvogelkulissee-Kiebitz. Aus wasserrechtlicher Sicht scheidet das südliche Gemeindegebiet ebenso größtenteils für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus. Im Regionalplan sind die Flächen beiderseits entlang des Reißinger Baches im Süden von Otzing in einem etwa 400m breiten Korridor als Vorranggebiet für Hochwasserschutz „H3 – Reißinger Bach“ festgelegt und liegen zugleich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Reißinger Baches. Östlich und südöstlich von Lalling erstreckt sich das festgesetzte Überschwemmungsgebiet HQ 100 der Donau, welches aus dem Einzugsgebiet der Isar resultiert.



Topografische Karte Gemeindegebiet Otzing, Vorranggebiet Hochwasserschutz (hellblau schraffiert), Feldvogelkulissee-Kiebitz (schwarz schraffiert) und -Rebhuhn (gelb schraffiert), Regionaler Grünzug (grün gestrichelt), festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ100 Donau (blau markiert), FFH-/SPA-Gebiet (blau / braun schraffiert), Geltungsbereich Deckblatt Nr. 23 zum FNP Otzing (rot umrandet);
Quelle: BayernAtlas 08/2024

Im Hinblick auf die geplante Nutzung wurden nachfolgende einschränkende Kriterien berücksichtigt und in die Abwägung zur Standortwahl eingestellt:

- Im Änderungsbereich ist nach den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (saP, Büro EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, vom 01.09.2025) mit einer Betroffenheit für **2 Brutreviere** der bodenbrütenden Feldvogel-Art **Wiesenschafstelze** zu rechnen.

Durch die Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogener Ausgleichs-Maßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen (vgl. Punkt 3.4.2 Schutzgut Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt) auf Ebene des Bebauungsplans ist erkennbar, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Daher werden die Flächen in der Abwägung zur Standortwahl als geeignet eingestuft, da ein Hineinplanen in eine Verbotslage nicht erkennbar ist.

- Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Änderungsbereich weisen eine Ackerzahl von 75 auf, was einer hohen landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit entspricht.

Die Flächen im nördlichen Gemeindegebiet von Otzing weisen überwiegend eine hohe bis zum Teil sehr hohe landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit auf, sind jedoch ansonsten weitgehend frei von Restriktionen. Dadurch eignen sich insbesondere die Flächen im 500m-Korridor entlang der Bundesautobahn 92 sowie der Bahnlinien Landshut-Bayerisch Eisenstein und Passau Obertraubling aufgrund der Vorbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr zur Ausweisung von Flächen für die Errichtung von PV-Freilandanlagen.

Gemäß Bodenfunktionskarte 1:25.000 liegt die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (durchschnittliche Ackerzahl) auf ca. 50 % der Fläche des Gemeindegebietes von Otzing jedoch deutlich höher als die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Deggendorf (= 60). Die Böden mit hoher sowie sehr hoher Ertragsfähigkeit befinden sich fast ausschließlich im Norden des Gemeindegebietes, durch welchen auch die hochfrequentierten Hauptverkehrsachsen verlaufen. Mit der gegenständlich geplanten Anlage „Sondergebiet Photovoltaik Arndorf-West“ werden die vorhandenen Flächenpotenziale im Abschnitt südlich der BAB 92 sowie unmittelbar entlang Staatsstraße 2074 und der Kreisstraße DEG 22 bis in eine Tiefe von etwa 180 m – 380 m ausgenutzt und an einem vorbelasteten Standort gebündelt.

Alternative Flächen innerhalb des vorbelasteten 500m-Korridors an der Autobahn 92 sowie der Bahnlinien Landshut-Bayerisch Eisenstein und Passau-Obertraubling sind im Gemeindegebiet Otzing nicht gegeben, da auch die Böden im Umfeld der geplanten PV-Anlage hohe bzw. zum Teil sehr hohe Bonitäten aufweisen.

Der Änderungsbereich wird hinsichtlich seiner Lage im Gemeindegebiet und der umweltrelevanten Belange aufgrund der oben genannten Kriterien überwiegend als wenig empfindlich eingestuft und eignet sich daher nach Auffassung der Gemeinde Otzing für die geplante Nutzung. Durch Eingrünungsmaßnahmen an den relevanten Außengrenzen lässt sich eine angemessene örtliche Einbindung in die Landschaft erreichen.

Artenschutzrechtliche Belange können durch entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, welche auf Ebene des Bebauungsplans festgesetzt werden, berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die hohe Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Böden räumt die Gemeinde Otzing dem notwendigen raschen Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse zur Bewältigung der Energie- und Klimakrise ein höheres Gewicht ein. Da die Freiland-Photovoltaikanlagen aufgrund der Bauart nahezu keinen Bodenflächen versiegeln und die Anlagen bei einer Aufgabe der Nutzung rückstandsfrei abgebaut werden können, ist kein dauerhafter Verlust an Boden gegeben. Die Flächen können in der Nachfolgenutzung wieder als landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet und die ursprüngliche Nutzung wieder aufgenommen werden. Durch eine extensive Beweidung der Anlagenflächen während der Betriebsdauer, ist eine begleitende landwirtschaftliche Nutzung in gewissem Umfang möglich. Unter Berücksichtigung der genannten Sachverhalte hat die Gemeinde Otzing beschlossen, die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Änderungsbereich westlich von Arndorf zuzulassen.

3.2 Ziele der Planung

Die Gemeinde Otzing will basierend auf bundesdeutschen und bayerischen Zielen des Klimaschutzes und der Klimavorsorge einen aktiven Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Reduzierung der Entstehung von Treibhausgasen durch die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Stromerzeugung leisten. Zudem soll ein Beitrag zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung durch den zügigen Ausbau erneuerbarer Energien geleistet werden, die im überragenden öffentlichen Interesse liegt (§ 2 EEG 2023).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 23 sollen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freilandanlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geschaffen werden. Die Flächen werden als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt.

3.3 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023 sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu berücksichtigen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen (Grundsatz 1.3.1 LEP Stand 01.06.2023).

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (Grundsatz 5.4.1 LEP Stand 01.06.2023).

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher. (Ziel 6.1.1 LEP Stand 01.06.2023).

Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. (Ziel 6.2.1 LEP Stand 01.06.2023).

Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu. (Grundsatz 6.2.1 LEP Stand 01.06.2023).

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden. (Grundsatz 6.2.3 LEP Stand 01.06.2023).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung:

Mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kann der Ausbau erneuerbarer Energien kurzfristig vorangetrieben werden. Die Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher unterstützt die Umsetzung des Ziels 6.2.1 LEP 2023, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sowie den Anforderungen des Klimaschutzes gerecht zu werden (Grundsatz 1.3.1 LEP 2023).

Im Gemeindegebiet Otzing ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf die vorbelasteten Standorte in einem beidseitigen 500 m breiten Korridor entlang der Bundesautobahn 92 sowie entlang der Bahnlinie Passau-Obertraubling und entlang der Bahnlinie Landshut-Bayerisch Eisenstein im Norden des Gemeindegebietes beschränkt. Hierfür müssen landwirtschaftlich hochwertige Böden mit hoher Ertragsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Für die Dauer des Betriebes kann zumindest eine Beweidung der Anlagenflächen mit Schafen erfolgen, so dass die landwirtschaftliche Nutzung nicht vollständig entfällt.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Gemeindegebiet Otzing beträgt ca. 44,9 % der Bodenfläche insgesamt (ca. 1.366 ha, vgl. Statistik kommunal 2024, Nr. 09271143 für Otzing vom 30.04.2025). Die Anlagenfläche des Plangebiets von ca. 22,08 ha beansprucht hiervon ca. 1,62 %. Da die Anlagen nach Ende der Nutzungsdauer wieder rückstandsfrei abgebaut und die Flächen in der Folge wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können, ist der befristete Entzug landwirtschaftlicher Produktionsflächen gegenüber den Zielen der verstärkten Nutzung erneuerbarer Energien in der Abwägung des überragenden öffentlichen Interesses an einem beschleunigten Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in diesem Fall hintanzustellen. Somit wird dem Grundsatz 5.4.1 LEP 2023 Rechnung getragen.

Der Standort im 500m-Korridor entlang der BAB 92 sowie entlang der überwiegend parallel zur Autobahn verlaufenden St 2074 befindet sich in einem durch stark frequentierte Verkehrsachsen landschaftlich vorbelasteten Gebiet. Damit kann dem Grundsatz 6.2.3 LEP 2023 entsprochen werden. Aufgrund der erheblich verschärften Ziele des Klimaschutzes auf bundesdeutscher Ebene (u. a. Beendigung der Kohleverstromung, Vollzug der Energiewende, Ausbau der Elektromobilität) ist ein erheblicher Mehrbedarf an nachhaltig erzeugtem Strom zu erwarten. Die Gemeinde Otzing kann durch die Planung einen signifikanten Beitrag leisten, insofern wird die Nutzung des vorbelasteten Standortes entlang der BAB 92 höher gewichtet als der befristete Entzug landwirtschaftlicher Nutzflächen mit guten Produktionsvoraussetzungen.

Die Anlage leistet einen Beitrag zur Sicherung der Energieversorgung in Deutschland (Ziel 6.1.1 LEP) durch den Ausbau erneuerbarer Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Gemäß § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen erneuerbarer Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

3.3.2 Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

Das Plangebiet liegt in der Planungsregion 12 Donau-Wald. Die südwestliche Grenze des Geltungsbereiches liegt auf der Gemeinde- und Landkreisgrenze, welche zugleich die Grenze zur benachbarten Planungsregion 13 Landshut bildet. Die Fläche befindet sich nicht innerhalb von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, regionalen Grünzügen oder Vorranggebieten für die Gewinnung von Rohstoffen. Es gibt keine regionalplanerischen Festlegungen, die der geplanten Nutzung entgegenstehen. Für die Bauleitplanung sind nachfolgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans (Stand 13.04.2019) zu beachten:

- Zur Sicherung einer wirtschaftlichen, sicheren, klima- und umweltfreundlichen Energieversorgung soll in der Region eine nach Energieträgern diversifizierte Energieversorgung angestrebt und auf einen sparsamen und rationellen Umgang mit Energie hingewirkt werden.
Die in der Region vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energieträger sollen erschlossen werden, soweit dies mit anderen fachlichen Belangen vereinbar ist (Grundsatz B III 1 RP 12, Stand 26.07.2014).
- Die unvermeidbare Neuinanspruchnahme von Freiraum für bauliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen oder den Rohstoffabbau soll vorrangig in Bereichen erfolgen, die keine besonderen Funktionen für den Naturhaushalt oder die landschaftsgebundene Erholung haben.
Die Nutzung des Freiraums soll so gestaltet werden, dass Flächeninanspruchnahme, Trennwirkung und Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein möglichst geringes Maß beschränkt werden.
Visuelle Leitstrukturen, weithin einsehbare Landschaftsteile und exponierte Lagen sollen von weiterer Bebauung möglichst freigehalten werden (Grundsatz B I 1.4 RP 12, Stand 13.04.2019).

Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans:

Mit der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden die vorhandenen Potenziale für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet Otzing weiter erschlossen. Die geplante Anlage nimmt für einen begrenzten

Zeitraum landwirtschaftliche Nutzflächen aus der Bewirtschaftung. Nach Entfallen der Nutzung „Photovoltaikanlage“ werden sämtliche baulichen und technischen Anlagen rückstandsfrei beseitigt und die Zweckbestimmung „landwirtschaftliche Nutzung“ wiederhergestellt. Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Gebiet. Die bestehenden Gehölzbestände werden in die Konzeption eingebunden, die Anlagenbegrünung und die Errichtung von Kleinbiotopen im intensiv genutzten Landschaftsraum zwischen Plattling und Wallersdorf bewirken eine Strukturanreicherung und fördern den Biotopverbund.

Die Flächen befinden sich nicht innerhalb visuell wahrnehmbarer landschaftlicher Leitstrukturen, exponierte oder weithin einsehbare Lagen werden nicht beeinträchtigt. Durch die geplanten Randeingrünungen ist eine adäquate landschaftliche Einbindung sichergestellt. Die Entwicklung der PV-Anlage findet auf Flächen statt, welche keine besonderen Freiraumfunktionen aufweisen. Die geplante Anlage hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion. Die öffentlichen Feldwege am Rand des Plangebietes dienen lediglich zur Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Trennwirkung im Hinblick auf die Nutzung der freien Landschaft ist nicht gegeben, da die bestehenden Wegenetze unverändert erhalten bleiben. Biotop- und Vernetzungsfunktionen naturnaher Strukturen werden durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

Den Grundsätzen der Regionalplanung kann durch die Planung entsprochen werden. Es sind keine anderen fachlichen Belange der Regionalplanung erkennbar, die der geplanten Nutzung entgegenstehen.

3.3.3 Schutzgebiete

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der § 23-29 BNatSchG und hat keine Bedeutung für den Biotopverbund (§ 21 BNatSchG).

3.3.4 Biotopkartierung Landkreis Deggendorf

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Flächen und Objekte, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind.



Luftbild mit Biotopkartierung (rosa Flächen) und Feldvogelkulisser-Kiebitz (schwarz schraffiert), Geltungsbereich B-Plan „SO PV Arndorf-West“ (rot umrandet), PV-Anlage in Wallersdorf (schwarz gestrichelt); Quelle: BayernAtlas 07/2024

Nordöstlich des Plangebietes stocken im Bereich von mehreren Geländesenken bzw. Stillgewässern, naturnahe Baum- und Strauchbestände. Diese sind östlich der Kreisstraße DEG 22 bis zum daran angrenzenden Siedlungsgebiet von Arndorf unter der amtlichen Teilflächen-Nummer 7242-1024-001 in der Biotopkartierung Bayern erfasst. Beschreibung: Gehölz am westlichen Ortsrand von Arndorf. Hauptbiotoptyp: Feldgehölz, naturnah (40 %); weitere Biotoptypen: Gewässer-Begleitgehölze, linear (30 %); Hecken, naturnah (15 %); Sonstige Flächenanteile (10 %); Großbrüchichte / kein LRT (5 %).

Die Biotopfläche sowie die weiteren Gehölzstrukturen im Nahbereich befinden sich vollständig außerhalb des Geltungsbereiches der geplanten Anlage. Für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Eingriff in die bestehenden Gehölzstrukturen nicht notwendig, diese können vielmehr in die Grünplanung einbezogen werden und als bestehende gliedernde und abschirmende Eingrünung betrachtet werden.



Blick von der St 2074 nach Nordosten auf die Gehölzstrukturen südwestlich von Arndorf. Die Gehölze liegen zum Teil innerhalb der Biotopfläche Nr. 7242-1024-001.

Quelle:
mks AI, 06/2025

Westlich des Plangebietes und der Bundesautobahn 92 befindet sich die Feldvogelkulisie-Kiebitz „zwischen Haidlfing-Haidenkofen und Altenbuch“ mit der Gebietsnummer 71425003, welche sich ausgehend von Arndorf in Richtung Südosten auf einer Fläche von ca. 2.100 ha erstreckt.

Für die Feldvogelkulisie-Kiebitz ist aufgrund der ausreichenden Entfernung zum geplanten Anlagenbereich „SO PV Arndorf-West“ sowie insbesondere aufgrund der starken Barrierewirkung innerhalb des Landschaftsraumes durch die BAB 92 eine erhebliche Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

3.4 Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

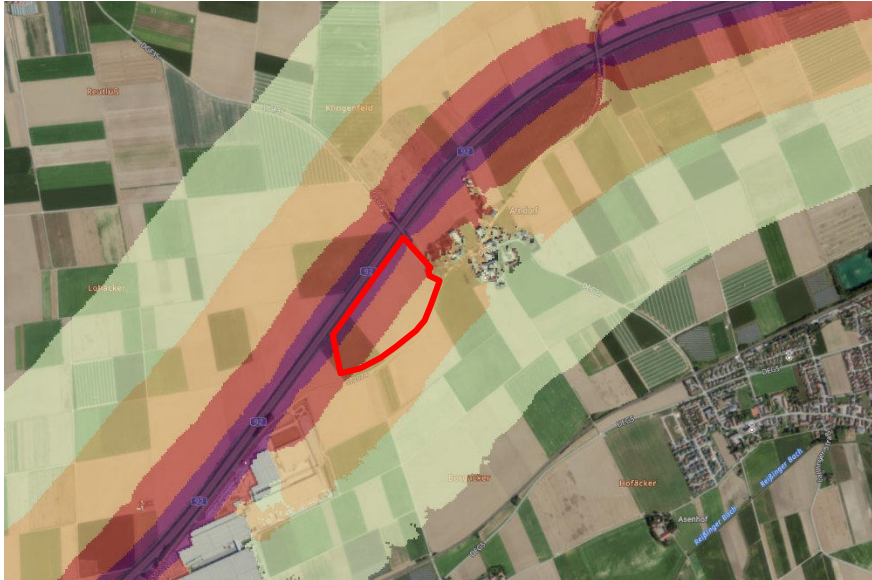
Nachfolgend wird der aktuelle Zustand des Plangebietes und die vorgesehene Nutzung bezogen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nrn. 7.a BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt), 7.c BauGB (Mensch, Gesundheit), 7.d BauGB (Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie 7.i BauGB (Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter untereinander) dargestellt und die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet.

3.4.1 Schutzgut Mensch

Bestand:

Das Plangebiet liegt weit abseits von zusammenhängenden Wohnbauflächen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich im Ortsteil Arndorf nordöstlich der geplanten PV-Anlage. Der westliche Ortsrand von Arndorf befindet sich in ca. 100 m bis 110 m Entfernung. Das Umfeld ist durch eine Mischung aus Verkehrs-

infrastruktur und Landwirtschaft geprägt. Das Gebiet ist durch die unmittelbare Lage an der Bundesautobahn 92 im Westen, der Staatsstraße 2074 im Osten und der Kreisstraße DEG 22 im Norden mit einer hohen Straßenverkehrs-frequentierung durch Verkehrslärm und Beunruhigung vorbelastet. Wegen des ca. 200 m südwestlich liegenden Standortes der BMW Group besteht im Bereich der Staatsstraße 2074 ein erhöhtes LKW-Verkehrsaufkommen.



Geltungsbereich Plangebiet (rot umrandet). Lärmkorridor an der Autobahn A 92 – Pegelraster LDEN Kartierung 2022:

grün: über 55 – 59 dB(A)
orange: über 60 – 64 dB(A)
rot: über 65 – 69 dB(A)
violett: über 70–74 dB(A)
dunkelviolet: über 75 dB(A)

Quelle:
BayernAtlas/mks AI, 08/2025

Auswirkungen:

Während der Bauzeit kommt es durch den Baustellenverkehr zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen. Die Arbeiten für die Fundamentierung und Errichtung der Anlage verursachen zeitlich begrenzt Lärm, finden jedoch abseits empfindlicher Bebauung statt. Die Anbindung der Baustelle kann von Osten über die Staatsstraße 2074 und von Norden über die Kreisstraße DEG 22 sowie über die angrenzenden Feldwege erfolgen. Dadurch können Belastungen der Siedlungsbereiche vermieden werden. Die St 2074 ist ca. 2,5 km südlich des Plangebietes bei Wallersdorf an die Bundesautobahn 92 angebunden. Etwa 4,8 km nordöstlich von Arndorf schließt die St 2074 an die Bundesstraße 8 sowie an die A 92 an.

Elektromagnetische Wellen:

Die bezogen auf die Wohnbebauung nächstgelegenen Standorte für die Trafostationen und Batteriespeicher im Norden des Anlagenbereiches weisen einen Abstand von mindestens ca. 130 m zum westlichen Ortsrand von Arndorf auf. Da elektromagnetische Felder nur im Nahbereich (wenige Meter um den Trafo/Batteriespeicher) wirken, kann eine Überschreitung der in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

Lichtimmissionen:

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Lichtimmissionen durch Reflexionen aus der geplanten Photovoltaikanlage „SO PV Arndorf-West“, auf die unmittelbar entlang der PV-Anlage verlaufenden Straßenverkehrswege von Bundesautobahn 92, Staatsstraße 2074 und Kreisstraße DEG 22 sowie auf nahegelegene Wohnbebauung, hat der Vorhabenträger ein Licht-Immissionsgutachten beauftragt.

Das Reflexions-/ Lichtgutachten Nr. 2025-108803 des Büros IFB Eigenschenk GmbH, 94469 Deggendorf, vom 06.08.2025 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV Arndorf-West“ und liegt der Begründung als Anlage 4 bei. Auf die Inhalte wird verwiesen.

Immissionsort Autobahn 92:

Im Zuge der Blendberechnung von IFB Eigenschenk GmbH ergaben sich für den westlich der geplanten Photovoltaikanlage gelegenen Immissionsort Bundesautobahn 92 an keinem der im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung festgelegten Immissionspunkte Reflexionen. Blendwirkungen auf den Straßenverkehr der A 92 können somit ausgeschlossen werden.

Immissionsort Staatsstraße 2074:

Im Zuge der Blendberechnung von IFB Eigenschenk GmbH ergaben sich für den östlich der geplanten Photovoltaikanlage gelegenen Immissionsort Staatsstraße 2074 an keinem der im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung festgelegten Immissionspunkte Reflexionen. Blendwirkungen auf den Straßenverkehr der St 2074 können somit ausgeschlossen werden.

Immissionsort Kreisstraße DEG 22:

Gemäß der Blendsimulation von IFB Eigenschenk GmbH ist im Bereich des untersuchten Straßenabschnittes für den nordöstlich der PV-Anlage gelegenen Immissionsort Kreisstraße DEG 22 mit keinen Reflexionsstrahlen zu rechnen.

Immissionsort Wohnbebauungen:

Auf die nächstgelegenen Wohnbebauungen im nordöstlich des geplanten PV-Anlage gelegenen Ortsteil Arndorf sind aufgrund der großen Entfernung und Abschirmung der Wohnbebauung durch die bestehende Ortsrandeingrünung ebenso keine nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen zu erwarten.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

3.4.2 Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Bestand:

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Plangebietes haben geringe Bedeutung für Natur und Landschaft. Als einzige Vernetzungselemente in der Landschaft und von höherer ökologischer Bedeutung sind die im nördlichen Nahbereich angrenzenden Gehölzstrukturen innerhalb des zum Teil biotopkartierten Feldgehölzes bei Arndorf sowie entlang der Böschungen an der BAB 92-Überführung der Kreisstraße DEG 22, zu werten. Diese stellen eine ökologisch bedeutsame Landschaftsstruktur im Übergang zu einem ansonsten strukturarmen, überwiegend landwirtschaftlich geprägten Landschaftsraum dar. Die linearen Gehölzbestände (Strauchhecke) entlang des Sicherheitszaunes der BAB 92 dienen als gliederndes Landschaftselement und stellen einen potenziellen Wanderkorridor für im Plangebiet vorkommende Lebewesen dar. Das Feldgehölz im Süden des Plangebietes bzw. südlich des Anlagenbereiches in der Gemeinde Wallersdorf fungiert als weitere ökologisch bedeutsame Landschaftsstruktur innerhalb des stark durch Landwirtschaft sowie Straßenverkehrswege geprägten und zerschnittenen Landschaftsraumes.

Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG:

Zur Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) wurde vom Vorhabenträger eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) beauftragt.

Die saP des Büros EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie, 94339 Leibliling, vom 08.07.2024 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV Arndorf-West“ und liegt der Begründung als Anlage 5 bei. Auf die Inhalte wird verwiesen.

Zusammenfassend können für die relevanten Artengruppen nachfolgende Aussagen getroffen werden:

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor. Es ergibt sich keine Betroffenheit.

Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-RL

Säugetiere

Fledermäuse:

Im unmittelbaren Baubereich der geplanten Photovoltaik-Freilandanlagen sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume sowie geeignete Sommer- oder Winterquartiere vorhanden. Die im Nordwesten angrenzenden älteren Gehölzbestände am Ortsrand von Arndorf bieten potenzielle Sommerquartiere. Die dahinter gelegenen Gebäude mit umgebendem Gärten sind als Jagd- und Nahrungsraum von Bedeutung. In der Artenschutzkartierung ist ein unbestimmtes Fledermausvorkommen für das Jahr 2000 in der Kirche Arndorf angegeben. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Auch dürfte die angrenzende Autobahn als störend empfunden werden. Da Fledermäuse sehr wendige Flieger sind und nur wenige Arten bodennah jagen, stellen die PV-Anlagen mit Bauhöhen bis 4,5 m kein relevantes Hindernis dar. Die im Zuge des Anlagenbaus erforderliche Randeingrünung mit Hecken ist für Fledermäuse von Vorteil, weil sie gerne an Strukturen entlang fliegen und jagen. Auch die neu entstehenden extensiven Wiesenflächen können zu einer Verbesserung der Nahrungssituation beitragen, da mit einer Zunahme des Insektenreichtums zu rechnen ist.

Insgesamt ist mit keiner Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Artengruppe der Fledermäuse zu rechnen. Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitat-ausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

Reptilien

Zauneidechse: Das unmittelbare Plangebiet wird als Acker intensiv bewirtschaftet und weist keine essenziellen Lebensraumstrukturen auf. Im Plangebiet und dem näheren Umfeld sind keine Nachweise bekannt. In der Artenschutzkartierung werden Fundnachweise für die 1,6 km südlich verlaufende Bahnlinie Plattling-Landshut aus dem Jahr 2015 verzeichnet

Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von weiteren Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Reptilien ausgeschlossen werden.

Amphibien

Im Vorhabensgebiet selbst und im näheren Umfeld sind keine Fließgewässer, noch temporär entstehende Flachwasserflächen und Pfützen vorhanden. Am westlichen Ortsrand von Arndorf befindet sich ein durch Gehölzbestände stark beschatteter Teich. Hier sind zuletzt 1995 in der Artenschutzkartierung Erdkröte und Seefrosch nachgewiesen. Aufgrund der sehr starken Beschattung durch Bäume und dichte Gehölze ist das Gewässer als Fortpflanzungsraum mittlerweile wenig geeignet.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden ab März 2025 sieben Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten zur Schwerpunkterfassung von Feldvögeln durchgeführt. Anfang / Mitte März erfolgten Abendbegehungen 30 Minuten nach Sonnenuntergang, bei der mittels Klangattrappe nach Rebhühnern gesucht wurde. Ende Mai und Juni erfolgten ebenfalls mit Klangattrappe Abendbegehungen zur Erfassung möglicher Vorkommen der Wachtel. Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

Insgesamt wurden 13 Vogelarten erfasst und davon **10 prüfungsrelevante Vogelarten** im Untersuchungsraum festgestellt:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	B
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	s	s	Nahrungsgast
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	x	b	s	A
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x	s	g	Nahrungsgast
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-	b	g	Nahrungsgast
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	b	g	B

Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten (saP, Büro EISVOGEL, 01.09.2025)

Ergebnisse: Feldvögel / Bodenbrüter

Bei den Feld- und wiesenbrütenden Vögeln ergibt sich eine unmittelbare Betroffenheit durch das Vorhaben ausschließlich für die Feldvogel-Art **Wiesenschafstelze**. Für den Verlust von **2 Brutrevieren** sind im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) gem. Punkt 5.3 der saP zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV Arndorf-West“ erforderlich.

Vor Beginn der der Baufeldfreimachung bzw. der Baumaßnahmen sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um eine Besiedelung des Vorhabensgebietes zu Brutzwecken zu verhindern. Hierzu sind in der verbindlichen Bauleitplanung flächige Vergrämnungsmaßnahmen gem. Punkt 5.2 der saP zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV Arndorf-West“ vorzusehen.

Für die im Plangebiet wahrscheinlich vorkommenden Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel ergibt sich keine unmittelbare Betroffenheit durch das Vorhaben. Da die Ackerflächen als potenzieller Lebensraum generell geeignet sind, ist auch hier die Umsetzung von flächigen Vergrämnungsmaßnahmen gem. Punkt 5.2 der saP zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „SO PV Arndorf-West“ vorzusehen.

Baum,- Hecken,- und Höhlenbewohner

Dorngrasmücke:

Eine Dorngrasmücke sang bei den letzten drei Begehungen an der A92 westlich der Vorhabensfläche in der Hecke vor dem Gehölzsaum neben der Autobahn. Lebensräume der Art werden durch das Vorhaben nicht berührt, eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ist auszuschließen.

Nahrungsgäste

Nachfolgende Arten konnten bei den Begehungen im Untersuchungsbereich bei der Nahrungssuche, meist im Überflug, nachgewiesen werden: Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Star und Turmfalke.

Eine Betroffenheit der erfassten Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da sie das Gebiet lediglich kurzzeitig zur Nahrungssuche aufsuchen. Die Vorhabenflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet.

Zusammenfassende Bewertung:

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Wirkungen im Störbereich um die Anlage werden für die prüfungsrelevanten Arten Rebhuhn und Wiesenschafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen für die Wiesenschafstelze werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der

kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch Maßnahmen zur Anlagenbegrünung mit extensiven Wiesenflächen, eine extensive Nutzung der nicht überbauten Flächen und ggf. zu pflanzende Hecken entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten.

Im Hinblick auf die weiterhin im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungsräume von Feldvögeln sollten ggf. notwendige Eingrünungen der PV-Anlagen an den Seiten, die an Feldvogellebensräume angrenzen auf Strauchhecken mit Wuchshöhe von ca. 4-5 m beschränkt werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf die Pflanzung von hohen Bäumen zu verzichten, um die durch die Hecken entstehende Kulissenwirkung in der Höhe zu begrenzen und das Umfeld für Arten mit spezifischem Meideverhalten (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) angemessen zu berücksichtigen.

Durch die Planänderung sind, unter Berücksichtigung der im Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen, insgesamt Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

3.4.3 Boden

Bestand:

Die für das Plangebiet besonders relevanten Bodenteilfunktionen sollen im Folgenden betrachtet werden. Bewertungsgrundlagen:

- UmweltAtlas Boden (<https://www.umweltatlas.bayern.de>)
- Übersichtsbodenkarte von Bayern, M 1: 25.000 (LfU Bayern)
- Bodenschätzungskarte, M 1:25.000, Blatt 7242 Wallersdorf
- Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan Region 12

Bodentyp:

In der Übersichtsbodenkarte M 1:25.000 (UmweltAtlas Bayern, LfU, 2023) wird für das gesamte Plangebiet der Bodentyp 4a: Überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) angegeben. Es ist für die Böden im Plangebiet bei einer Ackerzahl von 75 von einer überwiegend hohen natürlichen Ertragsfähigkeit auszugehen.

Bodenteilfunktionen (§ 2 BBodSchG)	Bewertungsgrundlagen	Bewertung	Wertstufe
Standortpotential für die natürliche Vegetation	UmweltAtlas Boden, LRP 12: Wasserdargebot mittel, guter natürlicher Basenhaushalt	Carbonathaltige bis carbonatreiche Standorte mit mittlerem Wasserspeichervermögen. Nichtwaldstandorte.	3 (mittel)
Wasserrückhaltevermögen bei Starkniederschlägen	UmweltAtlas Boden: Wert = 4 hoch Übersichtsbodenkarte: Bodentyp 4a (s. oben)	Potential als Wasserspeicher: hoch	4 (hoch)
Natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (Acker)	Bodenschätzungskarte: L3Lö - Ackerzahl 75	Ertragsfähigkeit: hoch	4 (hoch)
Gesamtwert			4 (hoch)

Der Gesamtwert der betrachteten Bodenfunktionen im Plangebiet wird als hoch eingestuft (hohe Funktionserfüllung). Eine hohe Schutzwürdigkeit ist gegeben.

In den Hinweisen (Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, 10.12.2021) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BayStWBV) wird den Gemeinden eine Hilfestellung für ein mögliches zu erstellendes Standortkonzept gegeben. Die bisherige „Anlage Standorteignung“ zum Rundschreiben des BayStWBV vom 10.12.2021 wurde durch die Hinweise „Standorteignung“ vom 12.03.2024 ersetzt. Hierin werden nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen) und eingeschränkt geeignete Standorte (Restriktionsflächen) angegeben. Landwirtschaftliche Böden überdurchschnittlicher Bonität sind als generelle Ausschlussflächen und damit als nicht geeignet angeführt.

Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Deggendorf beträgt 60. Laut Bodenfunktionskarte 1:25.000 liegt die natürliche Ertragsfähigkeit landwirtschaftlich genutzter Böden (durchschnittliche Ackerzahl) auf ca. 50 % der Fläche des Gemeindegebietes von Otzing jedoch deutlich höher, insbesondere auch an der durch Emissionen aus dem Straßenverkehr stark vorbelasteten Hauptverkehrsachse BAB 92 sowie entlang der beiden Schienenverkehrswege Bahnlinie Passau-Obertraubling und Bahnlinie Landshut Bayerisch-Eisenstein. Die Böden mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit befinden sich fast ausschließlich im Norden des Gemeindegebietes, durch welchen auch die Hauptverkehrsachsen verlaufen.

Die Gemeinde Otzing steuert die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch eine konzentrierte Ausweisung entlang der BAB 92 sowie entlang der beiden Bahnlinien Passau-Obertraubling und Landshut-Bayerisch Eisenstein, wodurch andere Gemeindeteile im Außenbereich geschont werden. Dies entspricht den landesplanerischen Vorgaben gemäß EEG 2023, wonach vorrangig vorbelastete Flächen in einem Korridor von 500 m beiderseits entlang von Autobahnen und Schienenwegen zu entwickeln sind. Die gegenständlichen Flächen im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanänderung liegen innerhalb dieses Korridors und weisen eine Ackerzahl von 75 auf. Alternative Flächen innerhalb des vorbelasteten 500m-Korridors an der BAB 92 sind nicht gegeben, da auch die Böden im Umfeld der geplanten PV-Anlage hohe bzw. zum Teil sehr hohe Bonitäten aufweisen. Gleichzeitig sieht sich die Gemeinde Otzing gefordert, einen Beitrag zur Erreichung einer klimaneutralen Energiewirtschaft zu leisten, die gemäß § 2 EEG 2023 im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass die Gemeinde ihr Ziel, einen signifikanten Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesgesetzgebung zu leisten, nicht umsetzen kann bzw. aufgeben müsste. Die Gemeinde Otzing gewichtet daher auf der Grundlage des § 2 EEG 2023 den Belang der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien höher als die ackerbauliche Nutzung auf Standorten mit hoher Bonität.

Es wird hierbei berücksichtigt, dass die Flächen zwar für den Zeitraum der Nutzung als Standort zur Stromerzeugung der landwirtschaftlichen (ackerbaulichen) Nutzung entzogen werden, diese jedoch als Nachfolgenutzung bei Aufgabe der PV-Nutzung wieder aufgenommen werden muss. Die nicht überbauten Flächen der PV-Anlage werden während des Betriebes mittels Beweidung teilweise landwirtschaftlich genutzt und sind dadurch der landwirtschaftlichen Wertschöpfung nicht vollständig entzogen. Die festgesetzte extensive Grünlandnutzung innerhalb der PV-Anlage trägt maßgeblich zum Erosionsschutz und zur Regeneration des Bodens bei und erhält das Schutzgut Boden und dessen Ertragskraft langfristig.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden.

Die bautechnisch und anlagenbedingte geringe Bodenversiegelung hat keine Veränderung der Bodengestalt zur Folge. Die Begrünung und anschließende extensive Nutzung unter den Modulen führt zu einer Verringerung von Stoffeinträgen in den Boden (fehlende regelmäßige Düngung) und einem Wegfall der permanenten Bodenbearbeitung. Dadurch kann sich eine stabile Bodenlebewelt entwickeln, die zu einer Verbesserung der Filter- und Pufferfunktion führt. Durch die Nutzungsänderung werden landwirtschaftliche Flächen mit guten Produktionsbedingungen für die Dauer des Anlagenbestandes der Produktion entzogen. Wegen der geringen Eingriffe in den Boden und der festzusetzenden Rückbauverpflichtung für alle baulichen Anlagen bei Aufgabe der geplanten Nutzung ist dies als befristete Auswirkung einzustufen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Boden zu erwarten.

3.4.4 Wasser

Bestand:

Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete und Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet liegt außerhalb von wassersensiblen Bereichen.

Entsprechend der natürlichen Oberflächengestalt würde wild abfließendes Wasser nach Süden bzw. nach Südosten in das Einzugsgebiet des Reisinger Baches ablaufen, welcher südlich von Plattling in die Isar mündet. Hinsichtlich des gering reliefierten Oberflächenprofils im Plangebiet fließt das Wasser in der Regel sehr langsam ab und versickert daher überwiegend vor Ort oder fließt über die vorhandenen Entwässerungsgräben ab. Aufgrund der Einordnung der Bodenkarte und der topografischen Gegebenheiten ist davon auszugehen, dass die Flächen im Hinblick auf die Rückhaltung von Niederschlägen eine mittlere bis hohe Kapazität aufweisen.

Auswirkungen:

Durch die vorgesehene Nutzung werden die Flächen mit Modulen überstellt, die zu einer Konzentration des Niederschlagswasserabflusses führen. Das Wasser kann jedoch vor Ort in den als extensive Wiesenflächen anzulegenden Flächen zurückgehalten und breitflächig versickert werden. Da die Bodenversiegelungen bautechnisch bedingt sehr gering sind, ist mit keiner Verschlechterung der Versickerungsfähigkeit zu rechnen. Das Wasser steht dem lokalen Kreislauf weiterhin zur Verfügung. Aufgrund der extensiven Nutzung der Anlagenflächen und des Verbotes der Düngung und des Spritzmitteleinsatzes werden potenzielle stoffliche Belastungen des Grundwassers verringert. Da es zu keinen Geländeänderungen kommt, bleibt der natürliche Abfluss des Oberflächenwassers unverändert.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

3.4.5 Luft

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb wichtiger Luftaustauschbahnen.

Auswirkungen:

Luftbelastungen entstehen temporär durch den Baustellenverkehr (Abgase und Stäube), haben jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen. Von der Anlage selbst gehen keine Belastungen der Luft aus. Die Ausrichtung der Solarmodule in Südost-Nordwest-Richtung, die geringe bauliche Höhe und die abschirmenden und gliedernden Bepflanzungen haben keinen wesentlichen negativen Einfluss auf den Luftaustausch.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Luft zu erwarten.

3.4.6 Klima

Bestand:

Das Plangebiet liegt außerhalb von wichtigen Frischluft- oder Kaltluftabflussbahnen. Die gering geneigten Flächen neigen zur Bildung von Kaltluftseen mit höherer Frostgefahr und häufigerer Nebelbildung.

Auswirkungen:

Die baulichen Anlagen sind aufgrund der geringen Höhe, der Bauart und der Ausrichtung nicht geeignet, Frischluftentstehungsgebiete oder Kaltluftabflussgebiete zu beeinträchtigen. Die baulichen Anlagen stellen kein Abflusshindernis für Kaltluft dar, da diese unter den offenen Tischanlagen hindurchfließen kann. Gleiches gilt für Frischluft.

Durch die Begrünung der Flächen außerhalb des Sicherheitszaunes mit Gehölzen und der Ansaat der Wiesenflächen können sich aufgrund der stetigen Bodenbedeckung, der erhöhten Verdunstung und der bodennahen Windabschirmung Verbesserungen des kleinräumigen Lokalklimas und ein stabiles Mikroklima ergeben.

Für die Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele leisten die geplanten Anlagen einen Beitrag zur Verringerung des Ausstoßes an klimaschädlichen Gasen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen geringer Erheblichkeit für das Schutzgut Klima zu erwarten.

3.4.7 Landschafts- und Ortsbild

Bestand:

Der Landschaftsraum im nördlichen Gemeindegebiet von Otzing zwischen Plattling und Wallersdorf ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung mit vorwiegend Ackerbau gekennzeichnet. Aufgrund des geringen Anteils von Gehölzstrukturen, Hecken u. ä. ist die freie Landschaft wenig gegliedert und kaum strukturiert. Größere zusammenhängende Gehölzbestände finden sich hauptsächlich an den Rändern der zusammenhängenden Siedlungsbereiche, an den Grünböschungen der Brückenbauwerke über die BAB 92 sowie im Bereich von ehemaligen Kiesabbauflächen. Die Straßenverkehrswege BAB 92, St 2074 und die beiden Bahnlinien Passau-Obertraubling und Landshut-Bayerisch Eisenstein sowie die weitläufigen, topografisch wenig bewegten Ackerflächen prägen das Landschaftsbild.

Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Solarmodule kommt es zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da die auf den Untergestellten montierten Solarmodule aufgrund der Anlagengröße und der Moduloberfläche als technisch wahrgenommen werden. Dies lässt sich aufgrund der geplanten Flächengrößen nicht vermeiden. Die baulichen Anlagen sind aufgrund der begrenzten Höhe von maximal 4,50 m gut durch die bestehenden Gehölze abgeschirmt. Durch die weitere Abschirmung der baulichen Anlagen an den bislang offenen Außenrändern mit zu pflanzenden Hecken ist eine weitere Reduzierung der Auswirkungen und eine angemessene landschaftsgerechte Einbindung möglich, so dass eine erhebliche Fernwirkung nicht zu erwarten ist.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit für das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

3.4.8 Erholungseignung

Bestand:

Das Plangebiet wird auf dem bestehenden öffentlichen Feldwegenetz von Erholungssuchenden kaum genutzt, da eine attraktive Erholungslandschaft mit Anbindungen an bestehende Siedlungs- und Wohnbauflächen fehlt. Das im südlichen Gemeindegebiet liegende Tal der Isar sowie die Baggerseen in den Nachbargemeinden Wallersdorf und Plattling weisen einen wesentlich höheren Erholungswert auf. Das Feldwegenetz wird fast ausschließlich durch die Anlieger zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der angrenzenden Flächengenenutzt. Das Plangebiet ist durch den Straßenverkehr der nordwestlich verlaufenden Bundesautobahn 92 sowie der südöstlich liegenden Staatsstraße 2074 und der nördlich liegenden Kreisstraße DE 22 durch Lärmeinwirkungen erheblich vorbelastet.

Auswirkungen:

Durch die PV-Anlage wird das bestehende Wegenetz nicht verändert. Von der Anlage selbst sind keine Auswirkungen auf die Erholungseignung zu erwarten. Durch die festgesetzten Randeingrünungen ist mit einer landschaftlich angemessenen Einbindung zu rechnen. Da weiterhin attraktive Erholungsbereiche fehlen, ist nicht mit einer wesentlichen Nutzung des Gebiets durch Erholungssuchende zu rechnen.

Bewertung:

Durch die Planänderung sind keine Auswirkungen für das Schutzgut Erholungseignung zu erwarten.

3.4.9 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Bestand:

Im unmittelbaren Planbereich sind keine Bau- und Bodendenkmäler verzeichnet, ein Vorkommen kann jedoch aufgrund der relativen Denkmaldichte im Raum Otzing nicht ausgeschlossen werden.

Westlich des Geltungsbereiches sind in ca. 150-220 m Entfernung im südlichen Siedlungsgebiet von Arndorf nachfolgende Bodendenkmäler qualifiziert: Aktennummer D-2-7242-0498 (Turmhügel des hohen Mittelalters, wohl mit westlich vorgelagertem Vorburgareal); Aktennummer D-2-7242-0481 (Untertägige mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kath. Kirche St. Petrus in Arndorf); Aktennummer D-2-7242-0335 (Verebneter Graben und Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung).

Die Filialkirche St. Petrus sowie das Wohngebäude Arndorf Haus Nr. 20 und ein landwirtschaftliches Nebengebäude der Hofstelle sind als Baudenkmäler eingetragen.

Sonstige Sachgüter sind nicht bekannt.

Auswirkungen:

Durch die Art der Fundamentierung der baulichen Anlagen mittels Rammfundamenten sind erhebliche Bodeneingriffe nicht erforderlich. Erdarbeiten sind ausschließlich für die Leitungsgräben der Hauptleitungen sowie punktuell für den Unterbau der Trafostationen erforderlich. Sonstige Kabel für die Anbindung von Wechselrichtern bzw. Unterverteilern werden maximal auf Pflugsohlentiefe (ca. 40 cm) verlegt, sodass ein Eingriff in ungestörte Bodenschichten unterbleibt. Bei den Bauarbeiten werden auf der Fläche Fahrzeuge mit Terra-Bereifung oder Kettenlaufwerken mit geringem Bodendruck verwendet. Auch dadurch können Beeinträchtigungen bisher ungestörter Bodenschichten vermieden werden. Durch die Maßnahmen kann den Belangen der Bodendenkmalpflege Rechnung getragen werden.

Bewertung:

Die Auswirkungen durch die Planänderung auf das Schutzgut Kulturgüter sind nicht vollständig abschätzbar, da sie u. a. vom Vorhandensein von Bodendenkmälern abhängig sind. Durch die Vorsorgemaßnahmen in der

verbindlichen Bauleitplanung kann eine eventuell unbeobachtete Zerstörung jedoch vermieden werden. Sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

3.5 Entwicklung des Gebietes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Flächen als landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten und werden weiter bewirtschaftet.

Die Gemeinde Otzing kann das Ziel, erneuerbare Energien verstärkt zu fördern nicht erreichen. Dadurch kann kein weiterer signifikanter Beitrag zur Erreichung der nationalen und bayerischen Klimaschutzziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung geleistet werden. Notwendige Maßnahmen zur Umsetzung der gesamtgesellschaftlich geforderten Energiewende und Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung müssten unterbleiben.

3.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung erheblicher Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ist durch die Darstellung abschirmender Grünflächen eine angemessene landschaftliche Einbindung gewährleistet.

Weitere detaillierte Vermeidungsmaßnahmen bezogen auf die betroffenen Schutzgüter sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu erarbeiten.

3.7 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist geeignet, einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG zu verursachen. Maßgeblich für diese Einstufung sind die durch die Inanspruchnahme der Flächen einhergehenden Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie die Inanspruchnahme von Boden durch Überbauung. Die großflächigen, technischen Anlagenteile führen zu einer nachhaltigen Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt auf Basis der aktualisierten Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (BayStWBV) zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen vom 05.12.2024 (Aktualisierung des Schreibens vom 10.12.2021).

Inhalt des Schreibens ist die Abhandlung der Grundlagen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung. Da die bauliche Nutzung durch PV-Freiflächenanlagen von einer Bebauung mit Gebäuden (einschl. deren Erschließung) deutlich abweicht, werden für die Bewältigung der Eingriffsregelung bei PV-Freiflächenanlagen spezifische Hinweise gegeben. Diese gelten ausschließlich für Bauleitplanverfahren zu PV-Freiflächenanlagen.

Im Zuge der Planung kann durch die Berücksichtigung grundsätzlicher Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Standortwahl außerhalb naturschutzfachlich wertvoller Flächen) sowie durch ökologische Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen im Anlagenbereich ein Eingriff so weit vermieden werden, dass die Kompensation innerhalb der Anlage möglich ist. Werden die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt, kann auf externe Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation durch adäquate Eingrünungsmaßnahmen (Heckenpflanzungen) an den für das Landschaftsbild relevanten Außenseiten erforderlich. Dies ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

3.8 Planungsalternativen

Die Plankonzeption innerhalb des Geltungsbereiches wird durch die vorgesehene Nutzung und die technischen Vorgaben für die zu errichtende Photovoltaikanlage bestimmt. Aufgrund der Art der vorgesehenen baulichen Anlagen sind für die Grundzüge der Planung keine wesentlichen konzeptionellen Alternativen möglich. Im Gemeindegebiet Otzing eignen sich nach den derzeitigen Bestimmungen des EEG 2023 ausschließlich Flächen im 500m-Korridor entlang der Bundesautobahn 92 sowie entlang der Bahnlinie Landshut-Bayerisch Eisenstein und der Bahnlinie Passau-Obertraubling für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Bei möglichen Standorten kommen autobahn- und bahnlinienbegleitende Ackerflächen infrage, deren Standortvoraussetzungen im Wesentlichen gleich zu bewerten sind. Aufgrund der engen Standortbindung an die Autobahn sowie die beiden Bahnlinien bestehen keine wesentlichen Alternativen für die Errichtung derartiger Anlagen.

3.9 Methodik / Grundlagen

Für die Erarbeitung des Umweltberichtes wurden nachfolgende Grundlagen herangezogen:

- Flächennutzungsplan der Gemeinde Otzing
- Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur „Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Stand 10.12.2021
- Hinweise „Standorteignung“ des BayStWBV vom 12.03.2024 (Aktualisierung des Schreibens vom 10.12.2021)
- Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen des BayStWBV vom 05.12.2024 (Aktualisierung des Schreibens vom 10.12.2021).
- Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014, mit redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014
- Handbuch der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Bayern, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 04/2022
- Biotopkartierung Bayern, GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 06/2025
- ABSP Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Deggendorf, Stand 1997
- FFH-Gebiete Bayern, SPA-Gebiete Bayern, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile: GIS-Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand 06/2025
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), Stand 01.06.2023
- Landschaftsrahmenplan Region 12, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand 31.03.2011
- Regionalplan Donau-Wald (RP12), Stand 13.04.2019
- UmweltAtlas Bayern Online, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Fachbereiche Boden, Geologie, Stand 06/2025
- Örtliche Erhebungen, mks AI, 2025
- Statistik kommunal 2024 Nr. 09271143 Gemeinde Otzing, Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand 30.04.2025

3.10 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Aus der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Otzing ergeben sich keine überwachungsbedürftigen Auswirkungen.

Konkrete Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung der Planänderung resultieren sind in der verbindlichen Bauleitplanung darzustellen.

3.11 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Zur Förderung der Erzeugung regenerativer Energien, zur Erreichung nationaler und bayerischer Klimaziele sowie zur Sicherung der bundesdeutschen Energieversorgung soll im Gebiet der Gemeinde Otzing durch die Änderung des Flächennutzungsplanes durch das Deckblatt Nr. 23, „Sondergebiet Photovoltaik Arndorf-West“ die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im 500m-Förderkorridor östlich der Bundesautobahn 92 München-Deggendorf ermöglicht werden. Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches umfasst eine Fläche von ca. 22,08 ha.

Die Auswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter wurden in einer Umweltprüfung dargelegt, die Inhalte sind im vorliegenden Umweltbericht ausgeführt. Aufgrund der Art der vorgesehenen Nutzung sind bezogen auf die Schutzgüter überwiegend geringe bis mittlere Umweltauswirkungen zu erwarten.

Durch die Darstellung abschirmender Grünflächen können Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild minimiert werden. Potenzielle Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und im Plangebiet vorkommende streng geschützte Tierarten (bodenbrütende Feldvögel) werden durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verringert. Durch artenbezogene CEF-Maßnahmen werden nachteilige Auswirkungen auf die lokalen Populationen vermieden. Weitere schutzgutbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen. Durch Maßnahmen zur Gestaltung und Pflege der Anlage und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Kompensation innerhalb des Anlagenbereiches möglich.

Im Ergebnis sind die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 23 voraussichtlich als umweltverträglich zu werten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nicht zu erwarten.

Die abschließende tabellarische Bewertung der Schutzgüter soll einen unmittelbaren Überblick geben und erfolgt in drei Stufen: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

SCHUTZGUT	Baubedingte Erheblichkeit	Anlagenbedingte Erheblichkeit	Betriebsbedingte Erheblichkeit	Gesamt-bewertung
Mensch	gering	gering	gering	gering
Tiere, Pflanzen, Artenvielfalt	mittel	gering	gering	gering
Boden	gering	gering	gering	gering
Wasser	gering	gering	gering	gering
Luft / Klima	gering	gering	gering	gering
Landschaftsbild	mittel	mittel	gering	mittel
Erholungseignung	-	-	-	Keine Betroffenheit
Kulturgüter	Nicht abschätzbar	gering	gering	Nicht abschätzbar
Sonstige Sachgüter	-	-	-	Keine Betroffenheit

4. Unterlagenverzeichnis

Bestandteil des Deckblattes Nr. 23 zum Flächennutzungsplan Otzing in der Fassung vom 09.10.2025 sind folgende Unterlagen:

Pläne:

- Lageplan Deckblatt Nr. 23 Flächennutzungsplan Otzing, einschl. Verfahrenshinweisen, M 1:5.000.

Texte:

- Begründung / Umweltbericht zum Deckblatt Nr. 23 Flächennutzungsplan Otzing, Seiten 1-31.

Gutachten:

Die folgenden Gutachten liegen dem im Parallelverfahren aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Arndorf-West“ in der Fassung vom 09.10.2025 als Anlagen bei.

- Anlage 4
Reflexions-/ Lichtgutachten Solarpark Otzing – Arndorf, Nr. 2025-108803 vom 06.08.2025, IFB Eigenschenk GmbH, Mettener Straße 33, 94469 Deggendorf, Seiten 1-17.
- Anlage 5
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie, 94339 Leiblfing, 01.09.2025, Seiten 1-36.